

Altenburg, 1540 Febr. 17.

Hdschr.: Or. Pap. ebendasselbst. Die beiden zum Verschl. aufgedr. SS. sind abgefallen.

Ann.: Die in dem Visitationsbericht (No. 241) genannten 9 Klosterpersonen waren Clemens Stüler Prior, Andreas Thom Supprior, Johann Weißmantel, Liborius Zceiner, Michael Stapff, Johann Baumheckel, Johann Clauß, Conrad Högerich, Conrad Leicht, von welchen Stüler nach demselben Bericht im Jahre 1529 verabschiedet wurde; an dessen Stelle trat Johann Weißmantel als Prior (bereits als solcher aufgeführt 1529 Aug. 15, Anm. zu No. 237). Johann Baumheckel trat 1530 aus dem Kloster (vergl. desselben Bitte um Abfertigung und den Bericht des Schössers Antonius Lobenstein, Gesamtarchiv Weimar Reg. KK. pag. 66 No. 28,4^a). Weißmantel wird als verheirathet bezeichnet in No. 242. 1534 waren nach einem Verzeichniß der im Kloster befindlichen Mönche (Anhang zu Gesamtarchiv Weimar Reg. Ii fol. 106^b, C. 1.22) noch in demselben: Johannes Weißmantel Prior, Liborius [Zceiner], als forster bezeichnet, Andreas Thom, Johannes Clauß, Conrad [Högerich], Conrad [Leicht], Michel [Stapff]. Weißmantel trat aus Michaelis 1535 (vergl. die Klosterrechnung) und erhielt als Abfertigung außer einer Geldsumme (Schreiben desselben an die Sequestratoren Gesamtarchiv Weimar Reg. Oo. pag. 792 No. 426) und einem Hause auf dem Klosterkirchhofe (Bericht der Sequestratoren von 1531, ebendas. Reg. Oo pag. 792 No. 560 u. 561) ein wiesenklein zuo Grim bey der schiibhutten, drei acker felde uff der Hardt und das holtz am Hengstberge un-goverlich uff v acker, ist ime auf sein loben lang zuo gebrouchen eingethan (Gesamtarchiv Weimar Reg. Oo pag. 792 No. 562 fol. 146^b, 154; vergl. Lorenz 354). Wohl Ende 1535 starb Michael Stapff; Michaels 1537 verließ Liborius Zceiner das Kloster, der bis dahin als Nachfolger Weißmantels Vorsteher gewesen war und wurde mit 100 fl. abgefertigt (Ges.-Archiv Weimar ebendasselbst fol. 154). Zum Jahre 1538 heißt es in den Berichten der 20 Sequestratoren (ebendasselbst): Und werden in diesem closter noch IIII personen, under welchen einer aberwitzigk, mit kost und notturfft erhalton (nämlich Conrad Högerich, Johann Clauß, Andreas Thamm und Conrad Leicht). 1540 befanden sich nach dem unten abgedruckten Schreiben nur noch drei Personen im Kloster; es waren dies, wie sich aus den Rechnungen ergibt, Conrad Leicht, Andreas Thamm und Conrad Högerich. Im Jahre 1541 hörte, wie die Rechnungen zeigen, die Wirthschaft im Kloster auf; die beiden noch überlebenden Mönche Leicht und Thamm verließen jetzt dasselbe und wurden mit Geld abgefunden (vergl. die letzte Rechnung Reg. Bb. 3656, sowie das Schreiben Leichts an Kurfürst Johann Friedrich und dessen Antwort Ges.-Archiv Weimar Reg. Oo pag. 792 No. 432^a); Leicht (der als vermögenslos, betagt, verheirathet und mit Kindern gesegnet bezeichnet wird) erhielt außerdem durch Urkunde der Sequestratoren d. d. 1541 März 30 ein gorttlein hinter der muhlo, ein acker auff dem Becken-bergk, der otwann ein weinbergk gewest und auff 2 acker felde geach[t], und ein wieseflecklein ritter 30 Wentzels wiese genant, gegen einen Erbzins von 2 Groschen jährlich (Abschr. saec. XVI, Archiv des Kgl. Amtsgerichts Grimma Rep. XVI, K^d No. 2, Erbambsbuch 1555 ff. fol. 57 ff.).

*Die Sequestratoren antworten dem Kurfürsten auf vorhergehende No. Wolt e. c. und f. g. hirauff undertheniglichen nicht vorhalden, das noch in diesem closter drey ordens-
männer, die aldt und wolbetagt seindt, under welchen einer ist, der dieße closterguthere, 35
welche nhumals in vorenderung khommen, auff rechnunge innegehabt und davon die
andern zwene, sich und eine köchin mit essen trincken und zimlicher notturfft under-
halden. Wan aber durch solche vorenderung angetzeigts closters guthere die vorwal-
tunge von den closterpersonen auffgenommen und sie mit tegelicher und notdturfftiger
underhaltung nicht vorsehen, ist an e. c. und f. g. unser underthenigst bitten, sie wolten 40
uns gnedigst ir gemuthe eroffnen, welcher gestaldt nhun hinforder die gedachte arme
vorlebte leuthe mit irer leibsenthaltung solten vorsorgt werden, darauff wollen wir uns
alsdan mit vorordenungk underthenglich halden —. Datum Aldenburgk dinstags nach
invocavit anno domini xv^oxl.*